

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7054d9bc-284a-3df3-8e5d-5dfcd6112a84>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Titel | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| Amtliche Abkürzung | BGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 400-2 |

§ 84 BGB - Stiftungsorgane

(1) ¹Die Stiftung muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. ³Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) ¹In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. ²In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.

(5) Die [§§ 30, 31](#) und [42 Absatz 2](#) sind entsprechend anzuwenden.

